

Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.07.2024

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 414,415), Thüringer Entschädigungsverordnung-ThürEntschVO- vom 06. November 2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 31. August 2020 in der der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2020 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende Entschädigungssatzung:

§ 1 Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Lauscha erhält eine Dienstaufwandsentschädigung zu den jeweiligen Höchstbeträgen der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV).

§2 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der/die ehrenamtliche 1. Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung des/der 1. Beigeordneten abgegolten.

(2) Der/Die Ortsteilbürgermeister/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 240,00 €. Dienstreisen, Urlaub oder Krankheit sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung der Ortsteilbürgermeister ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Durchführung eines Sprechtages im Ortsteil, mindestens 2 Stunden einmal monatlich,
- b) Vierteljährlich ist der Nachweis über die Sprechtage (mit Berichterstattung) zu erbringen. Bei nichtbegründeter Nichtdurchführung des Sprechtages erfolgt eine Kürzung der Entschädigung um 50% des Betrages.
- c) Die Sprechtage sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Stadtratsmitgliedern, die an einem

Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.

(2) Außerdem erhalten sie Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls nach Abs. (4) hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von dem/der Bürgermeister/in angeordneten Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen, Fahrtkosten u.ä., sofern sie anfallen und geltend gemacht werden.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung: der/die Vorsitzende eines Ausschusses 20,00 € der/die Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 20,00 € Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige (§ 13 Abs. 1 Satz 3 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Leistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

(5) Die Mitglieder des Ortsteilrates Ernstthal erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der Sitzungen ist an die jährlich stattfindenden Stadtratssitzungen gekoppelt. Über die Teilnahme der Mitglieder der Ortsteilräte ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung der Stadtverwaltung Lauscha zu übergeben.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Stadträte/Ortsteilräte erfolgt nachträglich für ein Kalendervierteljahr.

§ 4 Reisekostenvergütung

Den Mitgliedern des Stadtrates steht für Dienstreisen mit Genehmigung des/der Bürgermeisters/in Fahrgeld und Tagegeld entsprechend dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 446) in der zurzeit geltenden Fassung zu.

§ 5 Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag, wenn sie außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 4 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 45,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 20,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- 20,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- 20,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes bei verbundenen Wahlen.

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um die Ermittlung abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 20,00 €.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(6) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung des Gemeindewahlausschusses.

(7) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 50,00 (sofern dieser nicht Bürgermeister oder Beigeordneter ist) 30,00 €.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 5 angerechnet.

(9) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sind diese Regelungen analog anzuwenden.

§ 6 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Der Stadtbrandmeister der Stadt Lauscha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(3) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(4) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

(6) Der Kommunikationswart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(7) Die Sicherheitskraft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(8) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 werden diese "nebeneinander gewährt".

(9) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Schiedsperson

Die gewählte/n Schiedsperson/en der Stadt Lauscha erhält für die stattfindenden Sprechtag/e eine Entschädigung von 15,00 € pro Sprechtag.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Lauscha

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Lauscha erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €, jährlich auf max. der Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt. Über die Teilnahme der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung der Stadtverwaltung Lauscha zu übergeben.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Lauscha

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Lauscha erhalten pro Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €, jährlich auf max. der Anzahl der stattgefundenen Sitzungen des Stadtrates beschränkt. Über die Teilnahme der Mitglieder des Jugendbeirates ist ein Nachweis zu führen und nach der Sitzung der Stadtverwaltung Lauscha zu übergeben.

§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wanderwegewarte

(1) Die ehrenamtliche Wanderwegewarte der Stadt Lauscha erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die in dieser Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen

(2) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 01.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 1/2023 vom 10.03.2023) sowie die 1.Änderung der Entschädigungssatzung vom 01.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 1/2023) sowie der 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 01.01.2024 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr.4/2024 vom 09.08.2024) außer Kraft gesetzt.

Lauscha, den 12. Dezember 2024

Stadt Lauscha


Müller-Deck
Bürgermeister

